

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 25 (1933)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

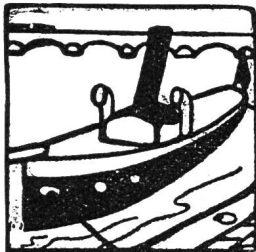
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

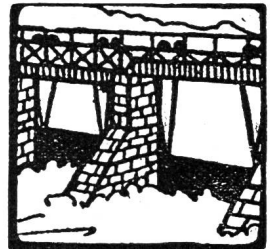
SCHWEIZERISCHE WASSER-UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee
ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFT-NUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHIFFFAHRT

Mit Monatsbeilage «Schweizer Elektro-Rundschau»

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HARRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1
Telephon 33.111 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten=Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH
Bahnhofstraße 100 - Telephon 35.506
und übrige Filialen

Insertionspreis: Annoncen 15 Cts., Reklamen 34 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10
Telephon 33.111
Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.- jährlich und Fr. 9.- halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.- Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 5

ZÜRICH, 25. Mai 1933

XXV. Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission — Ueber das neue Grundwasser-Pumpwerk der Gemeinde Wettingen — Elektrozement — Aktuelle Energiewirtschaftsprobleme der Schweiz — Ausfuhr elektrischer Energie — Linth-Limmat-Verband — Schweiz. Wasserwirtschaftsverband — Wasserkraftausnutzung — Schifffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärme-wirtschaft — Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 45 vom 25. Mai 1933

Bericht der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt über die Apriltagung 1933.

Die Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt hielt vom 21. bis 25. April 1933 in Straßburg ihre Frühjahrstagung ab. Den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte Herr Jean Gout.

Die Kommission tagte als Berufungsgericht und fällte ein Erkenntnis in einer Rheinschifffahrtsache.

Außerdem faßte sie folgende Beschlüsse:

Allgemeine Neufassung der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.*)

Rheinschifffahrts-Polizeiordnung (§ 5 Ziffer 5).

§ 5 Ziffer 5 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung wird durch folgenden Absatz ergänzt:

*) Die Kommission beschloß, eine allgemeine Neufassung der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung in Angriff zu nehmen. Es sei daran erinnert, daß diese Ordnung seit dem Jahre 1868 in den Jahren 1877, 1887 und 1912 revidiert worden war. Die letzte Neufassung reicht somit mehr als zwanzig Jahre zurück.

„Auf der Strecke oberhalb Straßburg können drei Fahrzeuge nebeneinandergekuppelt fahren, wenn die Gesamtbreite der nebeneinandergekuppelten Fahrzeuge 16 m nicht übersteigt, und wenn mindestens eines der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft von genügender Stärke versehen ist oder die Fahrzeuge geschleppt werden.“

Diese Bestimmung tritt am 1. August 1933 in Kraft.

Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe (Einfügung eines § 9 b).

A. Der erste Satz des § 7 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe erhält folgende Fassung:

„Ist in Anwendung der §§ 6 und 9, 9 b oder 12 das Schiff zur Befahrung der Rheinstrecke, für die es bestimmt ist, für tauglich befunden, so hat die Kommission die höchst zulässige Einsenkungstiefe für das Schiff in beladenem Zustande festzusetzen und durch eiserne Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe zu bezeichnen.“

B. Folgender § 9 b wird eingefügt:

„Die Kommission kann davon Abstand nehmen, eine Untersuchung des Baues und eine Feststellung der Ausrüstung des Schiffes (§§ 6 und 9) vorzunehmen, falls das Schiff ein Zeugnis einer von sämtlichen Uferstaaten anerkannten Klassifikationsgesellschaft besitzt, das der Kommission die Gewähr bietet, daß das Schiff die in den genannten Paragraphen festgesetzten Bedingungen erfüllt.“

C. Der Anfang der zweiten Seite der Anlage C erhält folgende Fassung:

„Das vorseits beschriebene Schiff ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungskommission in allen Teilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiffsverzeichnis unter Nr. eingetragen,“
(Der Rest bleibt unverändert.)

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1933 in Kraft.

Anlage eines Rohrdolenauslaufes und eines Abwässerkanals in den Rhein bei km 123,300 (französische Bezeichnung).

Die Kommission genehmigt die Ausführung des von der französischen Delegation vorgelegten Entwurfs zur Anlage des Auslaufs eines Rohrdolen- und eines Abwässerkanals in den Rhein bei km 123,300 (französische Bezeichnung).

Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts.

Die Kommission beauftragt S. Exz. Graf Martin-Franklin, Bevollmächtigten Italiens, an Stelle des Herrn Rossetti den Vorsitz des Ausschusses für Binnenschiffahrtsrecht zu übernehmen.

Zeitpunkt der nächsten Tagung.

Die nächste Tagung soll am Dienstag, den 14. November 1933 um 4½ Uhr nachmittags eröffnet und spätestens am 24. November geschlossen werden.

Ueber das neue Grundwasser-Pumpwerk der Gemeinde Wettingen.

Von Dr. Harder, Wettingen.
(Schluß)

II. Hydrologische Verhältnisse.

Das Limmattal zählt zu jenen ehemaligen Urstromtälern, deren tiefe Erosionsrinnen später durch die enormen Massen der Glazialschotter aufgefüllt worden sind. Diese durchlässigen Gesteinsmassen bilden in ihrer Gesamtheit den Hauptträger und Leiter des Grundwasserstroms, der zufolge seines großen Ausmaßes an verschiedenen Orten für ergiebige Wasserversorgungen nutzbar gemacht wurde (Altstetten, Schlieren usw.).

Die äußerst interessanten Grundwasserverhältnisse des Limmattales hier zu schildern, würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausführen, ich verweise an dieser Stelle auf das ausgezeichnete Werk von Dr. Hug über die „Grundwasservorkommnisse der Schweiz“³⁾, das den nachfolgenden Ausführungen teilweise zugrunde liegt.

Dank den zahlreichen Bohrungen, welche im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten des Tales durchgeführt worden sind, sind wir über die Tiefenlage des Grundwassers und die Größe seiner Oberflächenausdehnung ziemlich gut orientiert. Die gesamten Verhältnisse werden be-

³⁾ Annalen der schweizerischen Landeshydrographie Band III (1918).

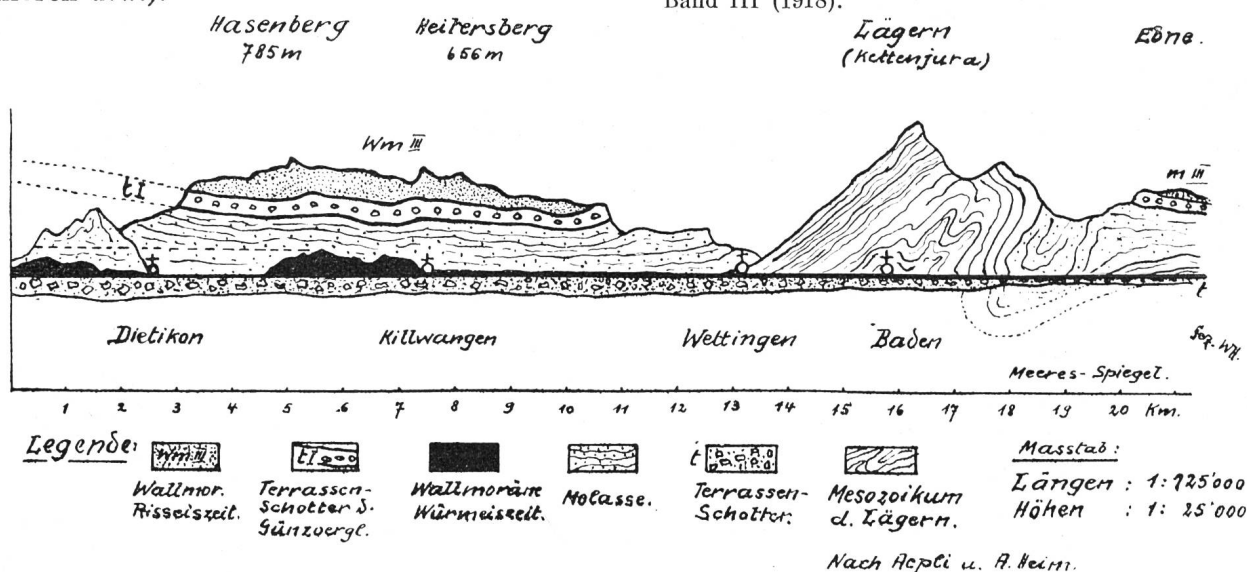


Abb. 4. Längensprofil durch das untere Limmattal.